

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 22.03.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

62.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2023	193
63.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Queren- horst für das Haushaltsjahr 2023	196
64.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marien- tal für das Haushaltsjahr 2023	199
65.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2023	202
66.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters über zwei Mandatswechsel	205
67.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages	207

62. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 17.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.526.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.725.600 Euro
Ordentliches Ergebnis	./. 199.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0 Euro
Jahresergebnis	./. 199.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	746.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	131.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **in Höhe von 0 €** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **in Höhe von 263.800 €** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 0 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Frellstedt, 17.11.2022

Gemeindedirektorin

gez. Angela Lux

Bürgermeister

gez. Christian Buttler

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.03.2023** bis **31.03.2023**

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15 in 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Frellstedt, den 14.03.2023

gez. Lux

(Gemeindedirektorin)

ABl.-Nr. 14 vom 22.03.2023

63. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 652.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 933.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 638.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 895.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.347.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.347.200 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 54.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.347.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Querenhorst, den 15.12.2022

Der Gemeindedirektor

(L. S.)

gez. Schulz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11 vom 23.03.2023 bis 31.03.2023 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 14.03.2023

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 14 vom 22.03.2023

**64. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.244.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	1.634.600 € (-390.000 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.238.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	1.587.700 € (-349.100 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	146.000 € (-101.000 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	101.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	37.000 € (64.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **101.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Betrag, der um 50.000 € den geplanten Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 14.12.2022

Stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

gez. Janze

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11 vom 23.03.2023 bis 31.03.2023 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 14.03.2023

gez. Oertel

(Gemeindedirektorin)

ABl.-Nr. 14 vom 22.03.2023

65.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.859.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.996.100 €
Saldo	(-6.136.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.838.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.383.500 €
Saldo	(-5.544.800€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.215.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.208.500 €
Saldo	(-993.100 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	993.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.200 €
Saldo	(470.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 993.100 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 235.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.257.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	526 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

Schöningen, den 08.12.2022

gez. Schneider

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der allgemeinen Sprechzeiten vom 23.03.2023 bis 31.03.2023 im Rathaus, Altbau Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 14.03.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

ABl.-Nr. 14 vom 22.03.2023

66. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters über zwei Mandatswechsel

Mandatswechsel im Kreistag

Die Kreistagsabgeordnete Karin Siemann hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet. Der Sitz im Kreistag geht gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung auf die nächste Ersatzperson für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin Siemann des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, im Wahlbereich IV (Velpke/Grasleben) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Herr **Manuel Skokalski, Seeberg 11, 38464 Gr. Twülpstedt**.

Herr Skokalski hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Kreistag beginnt gem. § 51 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Feststellungsbeschluss des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 NKomVG in der nächsten Sitzung am 29. März 2023.

Helmstedt, den 20.03.2023

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

In Vertretung

gez. Heinrich

(Heinrich)

Mandatswechsel im Kreistag

Die Kreistagsabgeordnete Nilgün Sanli hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet. Der Sitz im Kreistag geht gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung auf die nächste Ersatzperson für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin Sanli des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, im Wahlbereich III (Königslutter/Lehre) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Herr **Sven Struckmann, Zum Schwarzen Kamp 6, 38165 Lehre**.

Herr Struckmann hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Kreistag beginnt gem. § 51 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Feststellungsbeschluss des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 NKomVG in der nächsten Sitzung am 29. März 2023.

Helmstedt, den 22.03.2023

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

In Vertretung

gez. Heinrich

(Heinrich)

ABl.-Nr. 14 vom 22.03.2023

67. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 29.März.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung Sitzverluste
 - 4.1 Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Karin Siemann
 - 4.2 Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Nilgün Sanli
5. Pflichtenbelehrung gem. §54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Ersatzpersonen für Frau Nilgün Sanli und Frau Karin Siemann gem. § 60 NKomVG
6. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.02.2023
7. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
8. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen
10. Anträge
11. Neubesetzung der Fachausschüsse
12. Neubesetzung des Kreisausschusses
13. Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt
14. Kommunalwahlen am 12. September 2021; hier: Abberufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Wahl des Kreistages und Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt
15. Erwerb von Anteilen der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)
16. Beschluss über den Jahresabschluss 2017
17. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017

18. Sportcampus Julianum Helmstedt, Zustimmung zum Vorentwurf
19. Räumliche Neuorganisation der Förderschulzweige der Wichernschule Helmstedt
20. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Führungen durch die Kreismuseen und das Juleum
21. Zielvereinbarung zur jährlichen Förderung der Helmstedter Universitätstage
22. Räumliche Erweiterung der Förderschule Rudolf-Diesel-Schule
23. Geschäftsstelle des KreisSportBund Helmstedt e.V. auf dem Sportcampus Julianum Helmstedt
24. Bekanntgaben/Kenntnisnahmen
- 24.1 Unterrichtung über die Festsetzung der Kosten (Entgelte) für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den kreisangehörigen Kommunen
- 24.2 Betätigungsprüfung des Landkreises Helmstedt für die Haushaltsjahre 2020-2022
25. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
26. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 15.03.2023

Der Landrat
In Vertretung

gez. Stahl

Stahl
(Kreistagsvorsitzender)

Im Benehmen mit dem EKR erstellt.

gez. Wendt

Wendt
(Erster Kreisrat)

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck